

Information

Mindestlohn im Kanton Neuenburg

Wie wir Sie bereits informiert haben, hat das Bundesgericht unsere Beschwerde gegen die gesetzliche Festlegung eines minimalen Stundenlohnes von CHF 20.00 abgewiesen.

Nach der unterdessen erfolgten Pressekonferenz des Kantons Neuenburg und internen Abklärungen geben wir Ihnen nachfolgende praktische Anleitungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes (siehe auch französisches Memorandum des Kantons unter <http://www.ne.ch/medias/Documents/17/08/MementoSMIN.PDF>):

Welche Arbeitnehmende sind dem kantonalen Mindestlohn unterstellt?

Art. 32b LEmpl hält fest: «Les relations de travail des travailleurs accomplissant habituellement leur travail dans le canton sont soumises aux dispositions relatives au salaire minimum.»

Gemäss Auskunft des Arbeitsinspektorats vom Kanton Neuenburg muss die Formulierung in 32b LEmpl im Sinne des vertraglich vereinbarten Arbeitsortes verstanden werden.

Ab wann gilt der kantonale Mindestlohn?

Mit dem vorliegenden Urteil ist das neue Gesetz im Kanton Neuenburg per 4. August 2017 in Kraft getreten und ist damit zwingend in allen Branchen/Berufen anzuwenden.

Vom 31. August bis 29. September 2017 ist eine Verordnung zur Durchführung des Gesetzes in Vernehmlassung, der Staatsrat Neuenburg soll diese im Oktober verabschieden und die Verordnung soll danach im November in Kraft treten. Obwohl die Verordnung erst ab November 2017 in Kraft treten wird, ist der Mindestlohn gemäss Urteil des Bundesgerichts bereits ab 4. August 2017 einzuhalten.

Sind Ausnahmen vorgesehen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Art. 32c LEmpl lautet wie folgt: «Le Conseil d'Etat peut édicter des dérogations pour des rapports de travaux particuliers, tels que ceux s'inscrivant dans un contexte de formation ou d'intégration professionnelle.» Damit sind gemäss Wirtschaftsdepartement Neuchâtel (DEAS) unter anderem folgende Ausnahmen gedacht (die Verordnung wird die Voraussetzung präzisieren):

- Arbeitsverhältnisse im Weiterbildungskontext
- Arbeitsverhältnisse in einem Wiedereingliederungskontext
- Arbeitnehmende mit dauernd eingeschränkter Leistungsfähigkeit
- Ferienjobs für Jugendliche

Ferner gibt es gemäss Art. 32e eine mögliche Ausnahme für die Land- und Gartenwirtschaft im Sinne von Art. 2 Bst. d und e ArG.

Wie setzt sich der kantonale Mindestlohn zusammen und wie wird er berechnet?

Auszugehen ist vom Wortlaut des Art. 32d Abs. 3 LEmpl: «Par salaire, il faut entendre le salaire déterminant au sens de la législation en matière d'assurance-vieillesse et survivants, indemnités de vacances et pour jours fériés non comprises.»

Es gilt also der Basislohn unter Aufrechnung des 13. Monatslohns, aber ohne Ferien- und Feiertagsentschädigung. Hinzugerechnet werden regelmässige Lohnbestandteile wie z.B. Provision, Mittagsentschädigung, regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, etc.

Der kantonale Mindestlohn wird jedes Jahr an die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise, Stand August des Vorjahres, angepasst (Art. 32d Abs. 2 LEmpl). **Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt der kantonale Mindestlohn CHF 19.70/Stunde.**

Wie ist das Verhältnis GAV Personalverleih / Kantonaler Mindestlohn?

Basislohn für Ungelernte Normallohnggebiet gemäss GAV Personalverleih (bis Ende 2017)	CHF 18.11
Ferien- und Feiertagsentschädigung	sind vom Mindestlohn ausgeschlossen (Art. 32 d Abs. 3 LEmpl)
13. Lohn (1/12 vom Basislohn)	CHF 1.51
Total	CHF 19.62

Fazit: Der Mindestlohn GAV Personalverleih (für Ungelernte Normallohnggebiet) ist nicht konform mit dem Mindestlohn des Kantons NE für 2017. Allfällige Löhne auf dieser Stufe sind rückwirkend per 4. August 2017 zu erhöhen. tempdata wird entsprechend angepasst.

Basislohn für Ungelernte Normallohnggebiet gemäss GAV Personalverleih (ab 1.1.2018)	CHF 18.66
Ferien- und Feiertagsentschädigung	sind vom Mindestlohn ausgeschlossen (Art. 32 d Abs. 3 LEmpl)
13. Lohn (1/12 vom Basislohn)	CHF 1.55
Total	CHF 20.21

Fazit: Der Mindestlohn GAV Personalverleih 2018 wird wohl konform mit dem Mindestlohn des Kantons NE für 2018 sein, falls dieser CHF 20.21 nicht überschreitet. Der Betrag 2018 wird voraussichtlich im Oktober im Amtsblatt des Kantons Neuenburg publiziert.

Vereinzelt enthalten auch andere allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge Mindestlöhne, die leicht unter dem Mindestlohn des Kantons NE liegen (z. B. GAV Gastgewerbe, GAV Uhrenindustrie, GAV Detailhandel NE). Wir klären diese Fälle derzeit mit den betroffenen Branchen ab. Sobald wir deren Einschätzung kennen, wird tempdata nötigenfalls angepasst.

Welches Risiko trägt ein Personalverleiher, der den kantonalen Mindestlohn nicht einhält?

Soweit ersichtlich, können der Personalverleiher bzw. dessen Leitungsorgane gebüsst werden (Art. 75 Abs. 3 und 4 LEmpl). Zudem muss der Minimallohn nachbezahlt werden. Arbeitnehmende haben Anspruch auf die Lohndifferenz rückwirkend ab dem 4. August 2017.

Empfehlung von swissstaffing

Um eventuellen Risiken vorzubeugen, empfehlen wir allen betroffenen Personaldienstleistern nachzuprüfen, ob sie Temporärarbeitende im Kanton Neuenburg im Einsatz haben und ob der neue massgebende Minimallohn von CHF 19.70 nicht unterschritten wird.

Für weitere Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter arie.joehro@swissstaffing.ch oder via Rechtsdienst unter legal@swissstaffing.ch.

Dübendorf, 22.09.2017